

Datenschutz- und Sorgfaltsverpflichtung

der Initiatorinnen und Initiatoren bei einer Registrierungsaktion der DKMS

nach § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) analog zur Wahrung des Datengeheimnisses.

Die Initiatorinnen und Initiatoren verpflichten sich per Mail an die DKMS zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 53 BDSG analog. Danach dürfen sie die bei der Vorbereitung und Durchführung der Registrierungsaktion erlangten Kenntnisse über Personen nicht an Dritte weitergeben.

Die Schweigepflicht erstreckt sich auf alles, was den Initiatorinnen und Initiatoren in Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit für die DKMS bekannt wird.

Insbesondere erstreckt sich die Pflicht zur Verschwiegenheit auf die personenbezogenen Daten von Personen, die sich bei Registrierungsaktionen als potenzielle Spender aufnehmen lassen oder hieran Interesse zeigen. Dies beinhaltet u.a. Namen, Anschriften, sonstige Kontaktdaten, persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse, die in den Blutproben oder Wattestäbchen enthaltenen Gewebeproben sowie andere medizinische Informationen.

Zur Wahrung der Schweigepflicht ist weiter besonders zu beachten:

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle Aussagen in allen Angelegenheiten, besonders Datenangelegenheiten, sowohl gegenüber Außenstehenden, Familienangehörigen, Ehegatten, Verlobten oder sonstigen nahe stehenden Personen als auch gegenüber Mitarbeitern der DKMS, die mit dem betreffenden Sachgebiet nicht unmittelbar befasst sind.

Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für die DKMS fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach Art. 83 DSGVO und §§ 42 und 43 BDSG mit Geldbuße sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden